



Hinweis:

Obwohl die für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständigen Bundesstellen mit aller Sorgfalt für die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen besorgt sind, handelt es sich vorliegend lediglich um eine unverbindliche Auskunft der betreffenden Bundesstellen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Haftungsansprüche gegen die Bundesstellen wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen entstanden sind, werden ausgeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

▪ Internationaler Kontext in Kürze

- UN GHS; CLP-Verordnung

▪ Umsetzung von GHS/CLP in der Schweiz

- Swiss CLP: Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken nach ChemV
- Anpassungen an den technischen Fortschritt:
Konzept zur Aktualisierung; Aktuelle ATPs zur CLPV

▪ Einstufung

- Harmonisierte Einstufungen: Anhang VI
- Selbsteinstufung: Informationsquellen, C&L Inventory, Gemische
- Kurzleitfaden zur Ermittlung der hautätzenden Eigenschaften von Produkten

▪ Kennzeichnung

- Schnittstelle zum Transport / Gefahrgut
- Faltetiketten
- P-Sätze: Aktuelle Liste und Auswahlkriterien

▪ Wegleitungen / Hilfsmittel zu ChemV und CLPV





Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN GHS)



GHS ist ein „Rahmensystem“ der UN, das rechtlich nicht bindend ist. Es muss von Staaten in nationales Recht umgesetzt werden. GHS wurde / wird derzeit weltweit in über 70 Staaten umgesetzt:
http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/implementation_e.html

GHS enthält:

- harmonisierte Kriterien zur Einstufung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Gefahren (physikalisch, Gesundheit, Umwelt). GHS ist anwendbar in allen Sektoren.
- harmonisierte Elemente zur Kommunikation von Gefahren, die von Chemikalien ausgehen (Kennzeichnungselemente, Sicherheitsdatenblatt)

Nicht Gegenstand von GHS:

- Prüfanforderungen / Risikoabschätzung und Risikomanagement



Weiterentwicklung des UN GHS



- Das **Purple Book** wurde 2003 erstmals veröffentlicht.
 - Aktuellste Fassung: 7. rev. Ed. GHS 2017
 - CLPV und ChemV setzen derzeit die 5. rev. Ed. GHS (2013) um.
 - Anpassungen an 6.rev GHS (2015) und 7. rev. GHS (2017) sind derzeit in Vorbereitung (ATP zur CLPV).
- Das **UN Sub-Committee GHS** ist verantwortlich für:
 - die Weiterentwicklung des GHS und der Harmonisierung
 - die Bereitstellung von Grundlagen zur Anwendung und Interpretation der Kriterien / Förderung der Anwendung
- Änderungen erfolgen im 2-Jahresrhythmus. Derzeit läuft das **Biennium 2017/18** (<http://www.unece.org/trans/main/dgdb/dgsubc4/c4age.html>)
Themen sind u.a.:
 - Development of a list of chemicals classified in accordance with the GHS
 - Improvement and further rationalization of precautionary statements
 - Use of non-animal testing methods for classification of health hazards
 - Review of Chapter 2.1 (Explosives)

Purple Book





CLPV: Umsetzung von GHS in der EU



Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 31.12.2008 (CLP-Verordnung: Classification Labelling, Packaging)

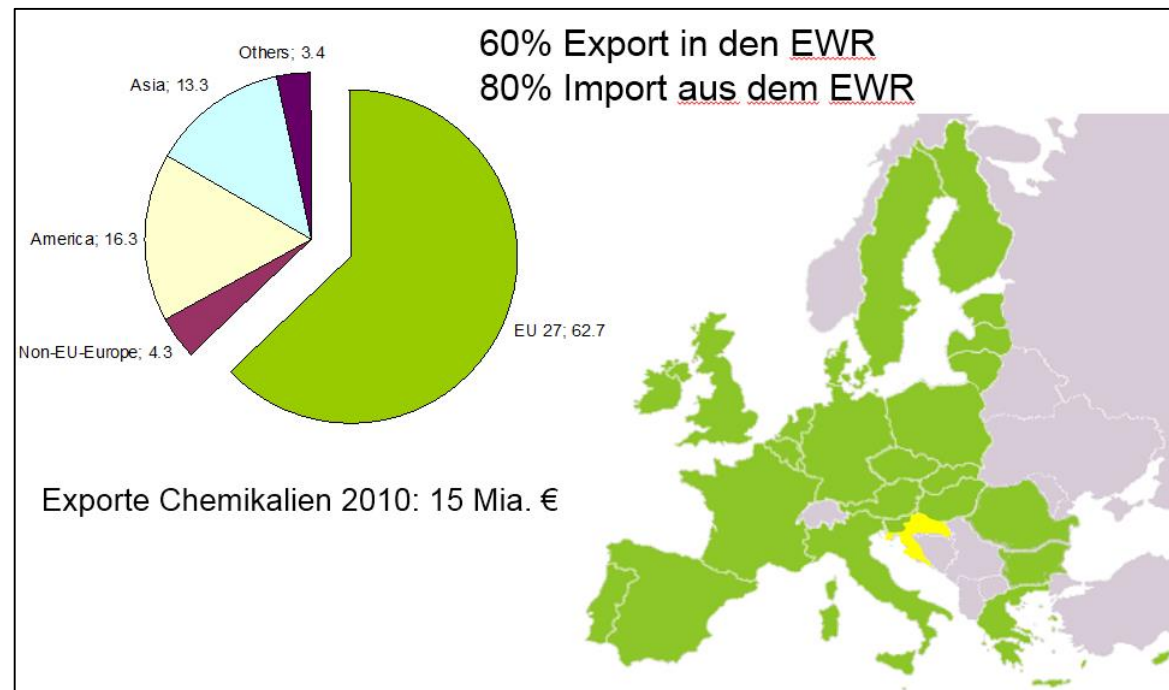
➤ <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation>

- Die CLPV gewährleistet ein hohes Schutzniveau. Sie wird fortlaufend an den technischen Fortschritt (ATPs) angepasst mit hoher Frequenz.
- verpflichtet zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen (S) und Gemischen (G) vor dem Inverkehrbringen
- harmonisiert die **Kriterien für die Einstufung** von S/G und die **Vorschriften zum Kennzeichnen und Verpacken** gefährlicher S/G
- Stoffliste mit **harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen** (Anhang VI)
- Aufbau eines Classification & Labelling Inventar. Meldepflicht für Hersteller und Importeure von gefährlichen Stoffen an die ECHA
- Anforderungen für das **SDB** sind **in REACH (Annex II)** geregelt



Umsetzung und Aktualisierung von GHS in der Schweiz

- ✓ GHS wurde zwischen 2009 und 2015 durch mehrere Revisionen der Chemikalienverordnung schrittweise eingeführt. Die Umsetzung erfolgte zeitlich und inhaltlich bestmöglich abgestimmt auf das europäische Umfeld (CLP).
- ✓ Damit ist ein hohes Schutzniveau gewährleistet und technische Handelshemmnisse mit dem wichtigsten Handelspartner (EWR) können vermieden werden. (vgl. *Wegleitung: Swiss CLP, Kap. 3.1.*)





Bestimmungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken in der ChemV

Grundpflichten der Selbstkontrolle *(Art.5 Abs.1 ChemV)*:

Zur Selbstkontrolle nach Artikel 5 ChemG und Artikel 26 USG muss die **Herstellerin** beurteilen, ob Stoffe oder Zubereitungen das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Sie muss die **Stoffe und Zubereitungen** zu diesem Zweck nach den Bestimmungen dieser Verordnung **einstufen, verpacken und kennzeichnen** sowie Expositionsszenarien und ein Sicherheitsdatenblatt für diese erstellen.

(vgl. Wegleitung Swiss CLP, Kap. 2.6: Allgemeine Pflichten zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz)



Wer muss Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken?

- **Wichtig:** In der Schweiz muss **die Herstellerin** nach *Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV* sämtliche Pflichten wahrnehmen in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV verweist, welche an den Lieferant, Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender gerichtet sind. Dies wird klargestellt durch die Entsprechung in *Anhang 1 Ziffer 1 ChemV*, welche anhand einer vertieften Analyse der Rolle der verschiedenen Akteure im europäischen und im schweizerischen Recht festgelegt wurde (vgl. *Wegleitung Swiss CLP, Kap. 3.2.5.2*).

Definition der Herstellerin (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV):

1. jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände *beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt*,
2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände *in der Schweiz bezieht* und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin, **Händler**
 - unter eigenem Handelsnamen,
 - in einer *anderen* als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen *Verpackung*, oder
 - für einen *anderen Verwendungszweck*,
3. lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand *durch einen Dritten in der Schweiz herstellen*, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat.



Einstufen nach der ChemV

Die ChemV (**Art. 6 und 7 sowie Anh. 2. Ziff.1**) verweist auf die massgebenden Vorschriften zum Einstufen in der CLPV (*Art. 4 Abs.3, Art. 5-15, Anh. I und Anh. VI*). Darin werden geregelt:

- **Ermittlung und Prüfung von Informationen** (*Art. 5-8 CLPV*): Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe und Gemische; Tierversuche und Versuche am Menschen; Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische.
- **Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung** (*Art. 9-15 CLPV*): Ermittlung und Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische; Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen; Berücksichtigungsgrenzwerte; eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle; Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen; Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen; Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen.
- **Anhang I CLPV**: allgemeine Grundsätze für die Einstufung sowie **Einstufungskriterien** des UN GHS für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren und weitere Gefahren.
- **Anhang VI CLPV**: **harmonisierte Einstufungen** für bestimmte gefährliche Stoffe.

➤ *Vgl. Wegleitung Swiss CLP, Kap. 4.2*



Kennzeichen nach ChemV (1)

Die ChemV (**Art. 10**) verweist auf die massgebenden Vorschriften zum **Kennzeichnen** in der CLPV (*Art. 17 Abs. 1, 18 ausgenommen Abs. 2 letzter Satz, 19–23, 25 Abs. 1, 3 und 4, 26–28, 29 Abs. 1–4, 31, 32 Abs. 1–5 und 33 CLPV*).

Darin geregelt sind:

- **Inhalt des Kennzeichnungsetiketts** (*Art. 17-29 CLPV*):
Allgemeine Vorschriften, Produktidentifikatoren, Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren-/Sicherheitshinweise, Ergänzende Informationen auf dem Etikett, Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise, Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften.
- **Anbringung der Kennzeichnungsetiketten** (*Art. 31-33 CLPV*):
Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten, Anordnung der Informationen auf dem Etikett, Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äusserer, innerer und Einzelverpackung.
- **Technische Ausführung**: Die Details sind in den *Anhängen I-VI* der CLPV (**Anhang 2 Ziff. 1 ChemV**) enthalten.



Kennzeichen nach ChemV (2)

- **Weitere Bestimmungen zum Kennzeichnen in der ChemV:**
 - Angabe der CH-Herstellerin wie bisher erforderlich bei Produkten für private Verwender (**Art. 10 Abs. 3 Bst. a ChemV**)
 - Sprachanforderungen wie bisher (**Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV**)
 - Für Aerosole, die nicht in den Geltungsbereich des LMG fallen, sind darüber hinaus weiterhin bestimmte Anforderungen der europ. Aerosol-RL (neu: RL 2013/10/EU) zu beachten (**Art. 9 / Art. 11 ChemV**)
 - Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Schutz der Rezeptur) nach CLP-Kriterien (**Art. 14 und 15 ChemV**)
 - Möglichkeit für Ausnahmen von den CLP-Kennzeichnungsvorschriften auf Antrag in begründeten Fällen (**Art. 12 ChemV**)
 - *Vgl. Wegleitung Swiss CLP, Kap. 5.1.1*



Verpacken nach ChemV

Die ChemV (**Art. 8 sowie Anhang 2 Ziff. 1**) verweist auf folgende für das **Verpacken** relevante CLP-Vorschriften:

- **allgemeine Verpackungsvorschriften** (*Art. 35 CLPV*)
 - **technische Ausführungsbestimmungen** (*Anhänge I und II*)
Hierzu gehören bspw. Bestimmungen für:
 - kindersichere Verschlüsse (*Anh. II, 3.1*)
 - tastbare Gefahrenhinweise (*Anh. II, 3.2*)
 - Verpackungsausnahmen für explosive Produkte (*Anh. I, 1.3.5*)
 - auflösbare Verpackungen für einmaligen Gebrauch (*Anh. I, 1.5*)
 - unverpackte Publikumsprodukte (*Anh. II, 5*)
 - besondere Vorschriften für «Liquid Caps» (*Anh. II, 3.3*)
- *Vgl. Wegleitung Swiss CLP, Kap. 5.1.2*



Übergangsbestimmungen / Abverkauf



Stoffe und Zubereitungen dürfen in der Schweiz seit dem 1.6. 2017 nur noch abgegeben werden, wenn sie eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind nach CLP/GHS (*Art. 6-15 ChemV*).



Biozidprodukte, deren CLP/GHS Kennzeichnung erst nach dem 31.5.2016 verfügt wurde, dürfen ab dem Zeitpunkt der geänderten Verfügung noch weitere 12 Monaten mit der bisherigen Etikette (orange-schwarz) abgegeben werden (*Art. 62a Abs. 3 VBP*). Das entsprechende Datum ist in der jeweiligen Verfügung festgehalten.



Für **Pflanzenschutzmittel** gelten die Übergangsbestimmungen nach *Art. 86a PSMV*.



Verwender, die noch umgehen mit Produkten mit orange-schwarzer Etikette (aus Abverkauf, eigene Lagerbestände) müssen weiterhin die entsprechenden **Umgangsvorschriften** beachten (*4. Titel ChemV*). Die Zuordnung zu Gruppe 1 und 2 erfolgt nach *Anh. 5 Ziff. 2.1 und 2.2 ChemV*.



Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATPs)

	ATP's zur CLP-Verordnung		Umsetzung CH 
2009 - 2014	2. ATP (GHS 2009); 4. ATP (GHS 2011)		ChemV von 2005
	1. ATP; 3. ATP, 5. ATP, 6. ATP Harmonisierte E&K (Anh. VI)		EDI EinstufungsV
2014	Liquid caps	Neue Bestimmungen für flüssige Waschmittel in auflösbarer Verpackung	ChemV 2015 (1.7.2015)
2015	7. ATP	Harmonisierte E&K (Anh. VI)	ChemV 2015 (1.12.2015)
2016	8. ATP	5. rev. Ed. UN GHS 2013	ChemV 2015 (1.12.2016)
	9. ATP	Harmonisierte E&K (Anh. VI)	
2017	10. ATP	Harmonisierte E&K (Anh. VI)	ChemV 2015 (geplant: 1.3.2018)

Anh. 2 ChemV

➤ (Vgl. Wegleitung Swiss CLP, Kap. 3)



Konzept zur raschen Nachführung von technischen Bestimmungen (1)

- Um Anpassungen der technischen Bestimmungen an die rasche Entwicklung der europäischen Gesetzgebung zu erleichtern, enthält **Art. 85 ChemV** eine Delegation zur **Aktualisierung auf Amtsstufe** für:

- Technische Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt
- Testmethoden
- Technische Unterlagen für neue Stoffe



- Keine öffentliche Anhörung, aber **frühzeitige Information** über geplante Änderungen und deren Auswirkungen:

- Informationsschreiben an Verbände und Vollzugsbehörden
- Internetseite zu laufenden Revisionen:
www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/revisionen-des-chemikalienrechts.html
- Ankündigung im Verbraucherschutz-Newsletter
www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/direktionsbereiche-abteilungen/direktionsbereich-verbraucherschutz/verbraucherschutz-newsletter.html



Konzept zur raschen Nachführung von technischen Bestimmungen (2)

Anhang 2⁹⁰

(Art. 2 Abs. 5, 3, 6 Abs. 2 und 4, 14 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1, 43 Abs. 1, 84 Bst. a)

Liste der massgebenden technischen Vorschriften

1 Technische Vorschriften zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen

Für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen gelten die **Anhänge I–VII der EU-CLP-Verordnung⁹¹**.

- ⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; **zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179, ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 11.**

6 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. November 2016

6.1 Stoffe und Zubereitungen, welche die Anforderungen der **Verordnung (EU) 2016/918¹⁰⁰** (sog. 8. ATP) nicht erfüllen, dürfen bis zum **31. Januar 2020** abgegeben werden, wenn sie vor dem 31. Januar 2018 verpackt und gekennzeichnet worden sind.

6.2 Stoffe, die in der **Verordnung (EU) 2016/1179¹⁰¹** (sog. 9. ATP) aufgelistet sind, und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen, wenn ihre Einstufung und Kennzeichnung die Anforderungen der genannten Verordnung nicht erfüllen, bis zum **28. Februar 2018** abgegeben werden.



Aktuellste ATPs zur CLPV (1)

- Die **8. ATP zur CLPV** (Verordnung (EU) Nr. 2016/918) wird in der Schweiz ab **1.2.2018** verbindlich für Stoffe und Zubereitungen mit einer **Abverkaufsfrist** bis **31.1.2020** (Anh. 2 ChemV-Rev. vom 1.12.2016)
- Enthält Änderungen des **UN-GHS (rev. 5. Ed., 2013)**:
 - Neue Anforderung für die Kommunikation von Gefahren, die von desensibilisierten explosiven Stoffen und Zubereitungen ausgehen können (Kap. 2.1)
 - Neuformulierung des Kap. 3.2 (Hautätzung/-reizung) mit «tiered approach». Einführung einer Gefahrenkategorie 1, die verwendet wird, wenn die verfügbaren Informationen nicht ausreichen (bspw. extrem pH) für die Einstufung in eine Unterkategorie 1A-1C (Berechnungsmethode wird angepasst).
 - Neuformulierung des Kap. 3.3 (Schwere Augenschädigung/-reizung) mit «tiered approach»
 - Als Folge der laufenden Optimierungsarbeiten auf UN-Ebene werden wiederum rund 20 P-Sätze und 10 kombinierte P-Sätze angepasst.
 - Bei Zubereitungen kann EUH208 (Enthält xy. Kann allergische Reaktionen hervorrufen) entfallen, wenn die Zubereitung bereits mit EUH204 (für Isocyanate) oder EUH205 (für epoxidhaltige Verbindungen) gekennzeichnet ist.



Aktuellste ATPs zur CLPV (2)

- Die **9. ATP zur CLPV** (Verordnung (EU) Nr. 2016/1179) wird in der Schweiz ab **1.3.2018** verbindlich (Anh. 2 ChemV-Rev. vom 1.12.2016).
- Änderung von Anhang VI CLPV: 26 Stoffe werden neu aufgenommen und 22 bestehende Einträge geändert.
 - Neu aufgenommen werden u.a. harmonisierte Einstufungen für elementares **Blei** in massiver Form (Repr. 1A) und in Pulverform (Repr. 1A, SCL 0,03), für **dicyclohexyl phthalate** (CAS 84-61-7, Repr. 1B), für bestimmte **Glas-Mikrofasern** (Carc. 1B oder Carc. 2) sowie für zahlreiche **Kupferverbindungen**, die als umweltgefährlich mit Aquatic Acute 1 und Aquatic Chronic 1 klassiert werden.
 - Geändert werden u.a. die harmonisierte Einstufung für **Bisphenol A** (CAS 80-05-7, neu: Repr. 1B) und für **Glutaraldehyde** (CAS 111-30-8, neu Acute Tox. 2 inhal.). Für einige bestehende Einträge werden neu die Konzentrationsgrenzwerte für Repr. 1A oder 1B gesenkt. Davon betroffen sind u.a. diisobutyl phthalate (CAS 84-69-5), N-methyl-2-pyrrolidone (872-50-4) sowie viele Antikoagulantien der 1. und 2. Generation. Die **Antikoagulantien** erhalten neu einen stoffspezifischen Grenzwert von 0,003%.
- Tabelle 3.2 mit den harmonisierten Einstufungen nach bisherigem System (orange-schwarz) wurde per 1. Juni 2017 aufgehoben.



Aktuellste ATPs zur CLPV (3)

- Die **10. ATP zur CLPV** (Verordnung (EU) Nr. 2017/776) soll in der Schweiz ab **1.12.2018** verbindlich werden (laufende Revision von Anh. 2 ChemV).
- Änderung von Anhang VI CLPV: 24 Stoffe werden neu aufgenommen und 13 bestehende Einträge geändert.
 - Neu aufgenommen werden u.a. harmonisierte Einstufungen für verschiedene **Cadmiumverbindungen** (Carc. 1B; Muta. 1B), für **Dibutylzinndilaurat** (Repr. 1B), für verschiedenen Duft- und Aromastoffe (**Linalol**, **Coriandrol**, **Licareol**: Skin. Sens. 1B) sowie für diverse Wirkstoffe von BP und PSM.
 - Geändert werden u.a. die harmonisierte Einstufung für **Nikotin** (neu: Acute Tox. 2 oral/dermal/inhalativ) und für **Cyanamid** (neu: u.a. Carc. 2, Repr. 2, Acute Tox. 3 (oral/dermal), STOT RE 2). Für einige bestehende Stoffeinträge werden neu M-Faktoren für die Umwelteinstufung (Acute aquatic 1 / Chronic aquatic 1) festgelegt. Davon betroffen sind einige Wirkstoffe für Biozide (bspw. **Fipronil**).
- Mit der 10. ATP wird erstmals ein **ATE-Wert (Acute Toxicity Estimate) als Teil der harmonisierten Einstufung** in Anhang VI CLPV aufgenommen. Der ATE-Wert ist verbindlich für die Berechnung der akuten Toxizität (Acute Tox.) von Gemischen, die diesen Stoff enthalten (betrifft Nikotin).



Checkliste: Stoffe mit neuer / geänderter Einstufung

- **Produkte identifizieren, die den Stoff in einer einstufigsrelevanten Konzentration enthalten.**
 - **Kennzeichnung** anpassen. Abverkaufsfrist beachten.
 - **Sicherheitsdatenblatt** und **Meldung ins Produkteregister** erstellen/ aktualisieren.
 - Umgangsvorschriften (Gr. 1 und 2, Anh. 5 ChemV): Ändern **Abgabemodalitäten**?
 - **Biozide und Pflanzenschutzmittel**: Muss Zulassungsverfügung geändert werden?

 - **Produkte mit CMR*-Eigenschaften**: Abgabeverbot an Private nach Aufnahme in Anh. 1.10 ChemRRV. Substitution der CMR-Stoffe?
 - **Monitoring der CMR-Stoffe**: Sie können in Anh. 3 ChemV (SVHC; Kandidatenliste), aufgenommen und später einer Zulassungspflicht (Anh. 1.17 ChemRRV) unterstellt werden. Alternativen vorhanden?

 - **Folgepflichten in anderen Erlassen des CH-Rechts** beachten, wenn diese mit der Gefährlichkeit von Chemikalien verknüpft sind.
Bspw.: Störfallverordnung (SR 814.012); Kosmetika (SR 817.023.31); Spielzeuge (SR 817.023.11); Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41).




* krebserzeugend, erbgutschädigend, fortpflanzungsgefährdend






Umgangsvorschriften: Chemikalien der Gruppe 1 und 2

Zuordnung zu Gruppe 1 und 2 auf Basis der GHS Kennzeichnung (Anhang 5, Ziff. 1, ChemV)

1.1 Gruppe 1

a.		(H300) ²⁶¹ : Lebensgefahr bei Verschlucken, oder H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, oder H330: Lebensgefahr bei Einatmen, oder in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
b.		
c.		Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit: H340: Kann genetische Defekte verursachen, oder H350: Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen, oder H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen in Verbindung mit

1.2 Gruppe 2

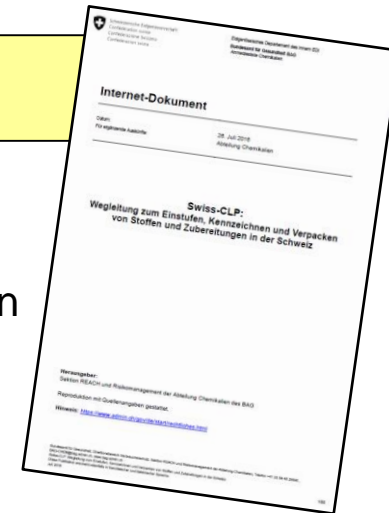
a.		H301: Giftig bei Verschlucken, oder H311: Giftig bei Hautkontakt, oder H331: Giftig bei Einatmen, oder in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
b.		H370: Schädigt die Organe, oder H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition in Verbindung mit
c.		H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. in Verbindung mit
d.		Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:  H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung in Verbindung mit
e.		H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst, oder H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase in Verbindung mit
f.		H230: Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren, oder H231: Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren, oder EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

➤ die revidierten Umgangsvorschriften im Überblick:
<http://www.chemsuisse.ch/merkblaetter/deutsch/index.html>
(Merkblätter A04 und A05)



Wegleitungen «Swiss CLP»

- Die Verweislösung in der ChemV wurde nötig wegen des hohen Änderungsrhythmus, des grossen Umfangs und des sehr technischen Charakters der Bestimmungen der CLP-Verordnung. Nur so können technische Handelshemmnisse vermieden und Verbesserungen beim Schutzniveau zeitnah umgesetzt werden.
- Insgesamt wird die Lesbarkeit der ChemV dadurch aber erschwert. Die Wegleitung «Swiss CLP» soll zur besseren Verständlichkeit der in der ChemV umgesetzten Lösung beitragen.
- Die Wegleitung zeigt einerseits, welche Bestimmungen der CLPV direkt angewendet werden müssen in der Schweiz. Andererseits zeigt sie denjenigen Akteuren, welche normalerweise auf Basis der CLP-Verordnung arbeiten (CH-Experteure; EWR-Akteure, die in die Schweiz importieren), welche Bestimmungen im CH-Recht zu beachten sind, dort wo die CLPV nicht direkt anwendbar ist.
- Die Version 2.0 ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und enthält die Änderungen aus der 8. und 9. ATP zur CLP-Verordnung



<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen.html>



Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (1)

- Anhang VI der CLPV enthält harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte Stoffe. Er ist auch in der Schweiz verbindlich (massgebende Fassung in **Anhang 2 ChemV**).
- Zu beachten:
 - **Ergänzung:** Nicht vom harmonisierten Eintrag erfasste Gefahrenklassen müssen vom Hersteller nach Art. 4 Abs. 3 CLPV eigenverantwortlich eingestuft werden (**Art. 6 Abs. 2 ChemV**)
 - **Mindesteinstufungen:** strenger einstufen, wenn eigene Daten hierzu vorhanden sind
- **Aufnahme von ATE-Werten bei Acute Tox:**
 - Neues Grundprinzip wird mit der 10. ATP zur CLPV eingeführt.
 - Der im Rahmen der Beurteilung durch den Risikobeurteilungsausschuss (RAC) als relevant identifizierte Wert bei akut toxischen Stoffen wird neu als ATE (Acute Toxicity Estimate) in Anhang VI aufgenommen.



Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (2)

Index No	International Chemical Identification	EC No	CAS No	Classification		Labelling			Specific Conc. Limits, M-factors and ATE
				Hazard Class and Category Code(s)	Hazard statement Code(s)	Pictogram, Signal Word Code(s)	Hazard statement Code(s)	Suppl. Hazard statement Code(s)	
614-001-00-4	nicotine (ISO); 3-[(2S)-1-methylpyrrolidin-2-yl]pyridine	200-193-3	54-11-5	Acute Tox. 2 Acute Tox. 2 Acute Tox. 2 Aquatic Chronic 2	H330 H310 H300 H411	GHS06 GHS09 Dgr	H330 H310 H300 H411		inhalation: ATE = 0.19 mg/L (dusts or mists) dermal: ATE = 70 mg/kg oral: ATE ¹ = 5 mg/kg

- Der ATE Wert wird in der gleichen Spalte wie die stoffspezifischen Konzentrationslimiten (SCL) und die M-Faktoren aufgeführt.
- Der ATE -Wert ist wie die SCL und M-Faktoren Teil der harmonisierten Einstufung und er ist verbindlich für die Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen, die diesen Stoff enthalten.
- Davon ist bisher **Nikotin** betroffen, welches nun für alle Aufnahmepfade als Acute Tox. 2 eingestuft ist. Wässrige Lösungen sind neu ab 10% (oraler Pfad) als Acute Tox. 2 einzustufen und ab 1.666% als Acute Tox. 3.



Selbsteinstufung: Informationen über Chemikalien (1)

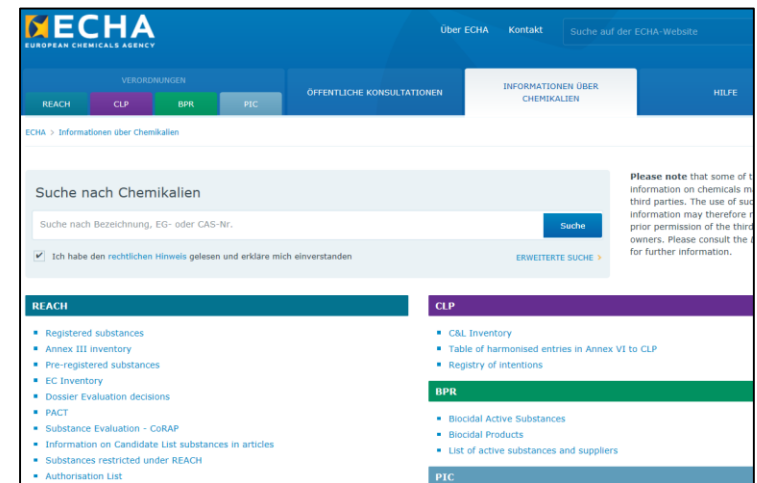
Die «neue» Chemikalienpolitik der EU bewirkt, dass mehr einstuferrelevante Daten öffentlich zugänglich sind:

- REACH: Veröffentlichung von Stoffdaten
- CLP: Veröffentlichung des C&L Inventory

➤ Search for chemicals (ECHA):

<http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals>

- ❖ Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV müssen öffentlich zugängliche Daten bei der Einstufung berücksichtigen (**Art. 5 ChemV**; Selbstkontrolle)





Informationen über Chemikalien (2)

2-ethoxyethanol

Substance description ?

Scientific properties

Rechteckiges Ausschneiden

Brief Profile

- Substance identity
- Hazard classification & labelling**
- Properties of concern
- Regulatory activities
- About this substance
- Registrants/suppliers
- Other names

Hazard classification & labelling



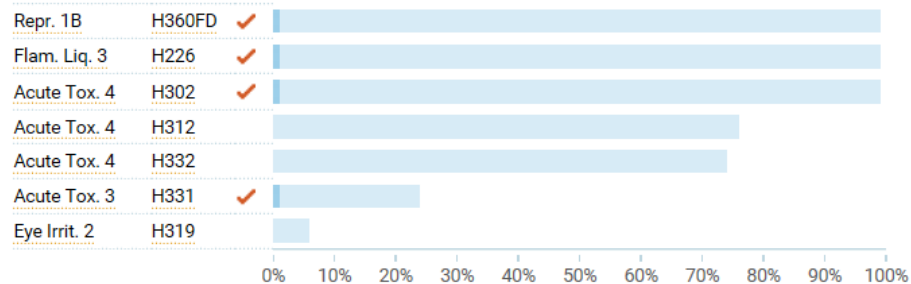
Danger! According to the **harmonised classification and labelling** (ATP03) approved by the European Union, this substance is toxic if inhaled, may damage fertility and may damage the unborn child, is a flammable liquid and vapour and is harmful if swallowed.



Additionally, the classification provided by companies to ECHA in **REACH registrations** identifies that this substance may damage fertility or the unborn child.

Additionally, the classification provided by companies to ECHA in **CLP notifications** identifies that this substance is harmful in contact with skin and causes serious eye irritation.

Breakdown of all 885 C&L notifications submitted to ECHA



- ✓ Harmonised Classification
- REACH registration dossiers notifications
- CLP notifications

At least one notifier has indicated that an impurity or an additive present in the substance impacts the notified classification.



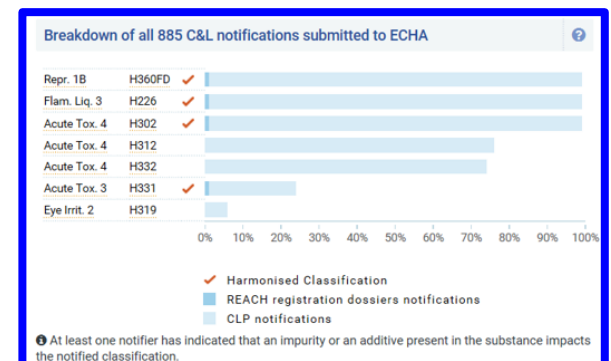
C&L Inventory der ECHA für Stoffe

- Das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar (**C&L Inventory**) wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht.
 - Das Inventar enthält
 - die C&L aller gefährlichen Stoffe (mengenunabhängig), die in Europa (EWR) in Verkehr gebracht werden (Herstellereinstufungen)
 - die harmonisierten C&L für Stoffe in Anhang VI CLPV
 -
 - Nach Art. 41 CLPV sind Melder (CLP) / Registranten (REACH) dafür verantwortlich „*sich nach Kräften um eine Einigung*“ für die Einstufung und Kennzeichnung desselben Stoffes zu bemühen.
 - Das Inventar wird durch die ECHA fortlaufend aktualisiert (neue / geänderte Meldungen, einvernehmliche Einträge)
- *Aber: nur Rohdaten der Hersteller im Inventar.
Keine Qualitätskontrolle durch die ECHA*



Möglichkeiten der Anwendung des C&L Inventory

- ✓ ermöglicht einen Überblick über die Bandbreite vorhandener Einstufungen zu einem Stoff **[Wie wird eingestuft?]**
- ✓ Basis für die Diskussion über unterschiedliche Einstufungen zwischen Herstellern (Art. 41 CLPV). Bereinigung von Differenzen möglich (Marktbereinigung als Motor).
- ✓ Screening-Tool für Behörden (Kandidatenstoffe für harmonisierte Einstufungen, SVHC, (Bsp. CMR-Report der ECHA vom Jan. 2015))
- ✓ Gibt für viele Stoffe Hinweise auf die am häufigsten gemeldeten Gefahrenkategorien (**statistische Auswertung**).





Grenzen der Anwendung des C&L Inventory

- Das C&L Inventory enthält nur Informationen zur resultierenden Einstufung, nicht aber zu den relevanten Daten / Informationen (inkl. Verunreinigungen), welche zur Einstufung geführt haben.
- Für die Ableitung / Überprüfung einer Einstufung ist deshalb weiterhin zu klären: **[Warum wird eingestuft?]**
 - Welche Daten sind in der jeweiligen Lieferkette verfügbar?
 - Welche relevanten Daten (bspw. REACH, OECD, US EPA,...) sind zusätzlich öffentlich zugänglich ?

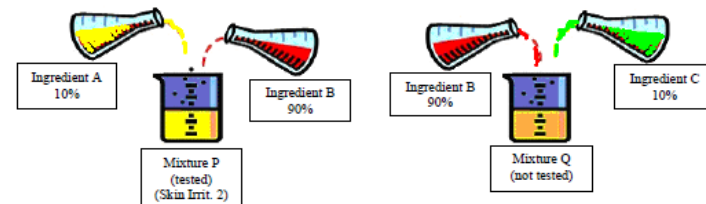
Fazit:

Wie bisher muss eine Detailprüfung der Einstufung im Einzelfall unter Einbezug und Bewertung aller verfügbaren Daten (Validierung) vorgenommen werden.



Einstufen von Gemischen (1)

- Wichtigste Änderungen
 - Geänderte Konzentrationsgrenzwerte (Ätz-/Reizwirkung, Reprotox.)
 - Analogieschlüsse (Bridging Principles)
 - Berechnung der akuten Toxizität

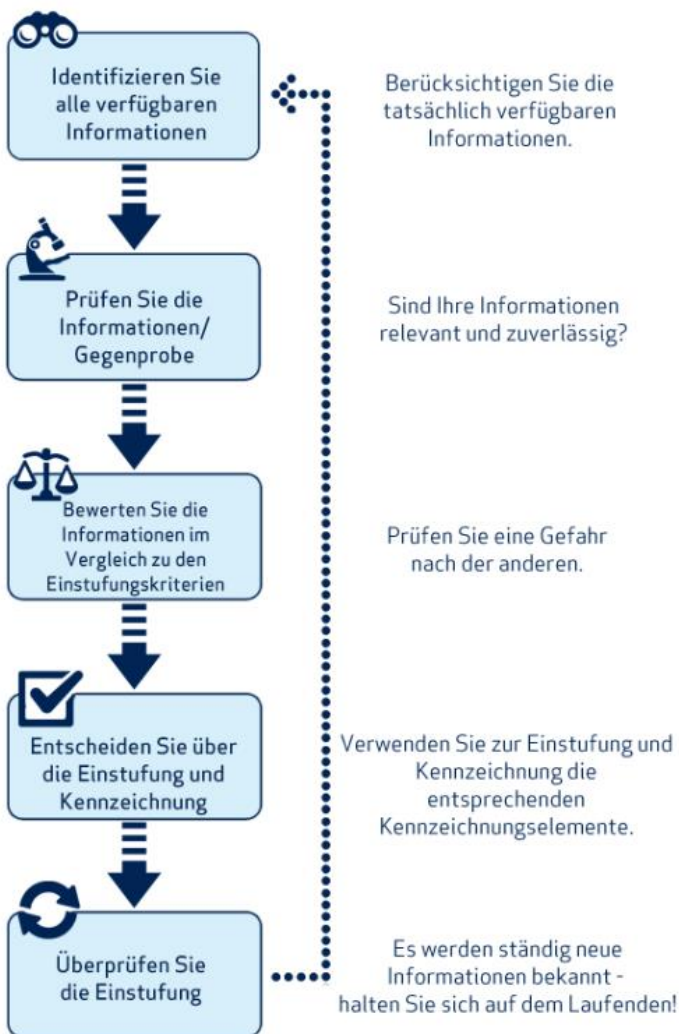


- Besserer Einbezug bestehender Daten. Grössere Methodenvielfalt zum Einstufen von Gemischen.
- Die vorhandenen Daten/Informationen beeinflussen die Wahl der Methode. Diese beeinflusst das Ergebnis (s. Folien 34ff)
- Die Nachvollziehbarkeit einer Einstufung für Dritte (Lieferkette, Behörde) wird schwieriger.

Angaben zur verwendeten Methodik im SDB sind erforderlich!



Einstufen von Gemischen (2)



Berücksichtigen Sie die tatsächlich verfügbaren Informationen.

Sind Ihre Informationen relevant und zuverlässig?

Prüfen Sie eine Gefahr nach der anderen.

Verwenden Sie zur Einstufung und Kennzeichnung die entsprechenden Kennzeichnungselemente.

Es werden ständig neue Informationen bekannt - halten Sie sich auf dem Laufenden!

ECHA:

<http://echa.europa.eu/de/support/mixture-classification>

DE (BAuA):

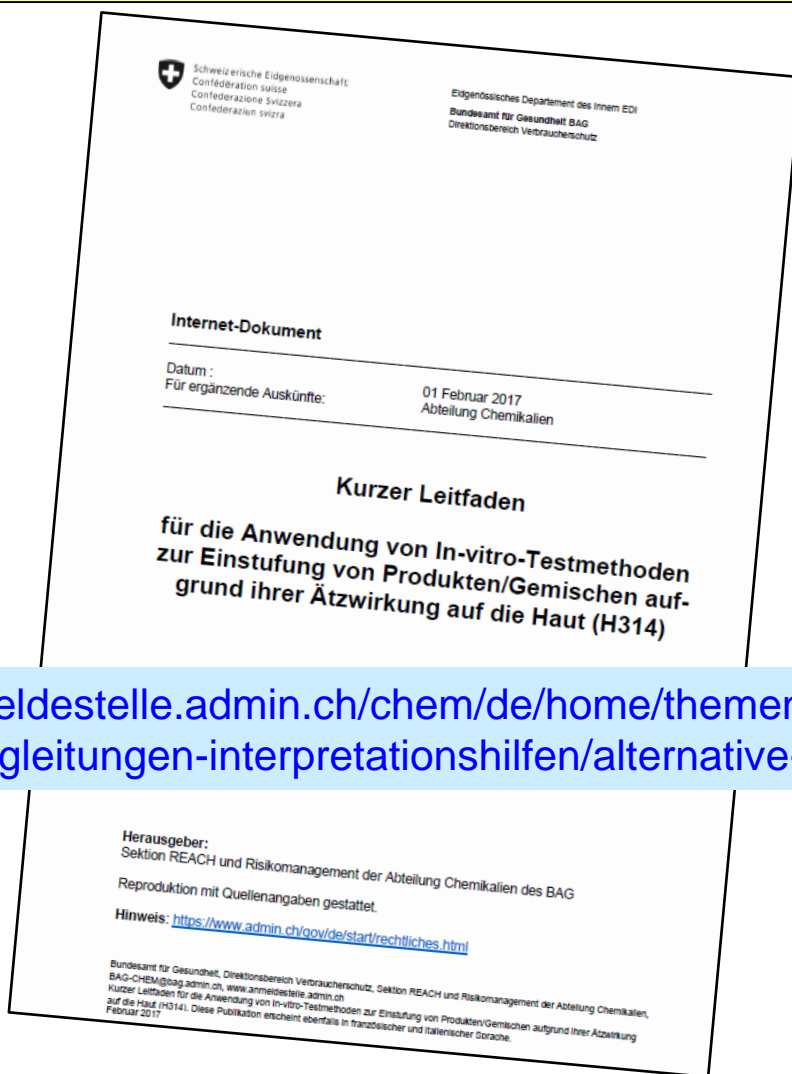
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Gemische.html>

CH:

http://www.cheminfo.ch/uploads/media/GHS_Flyer_Industrie_D_01.pdf



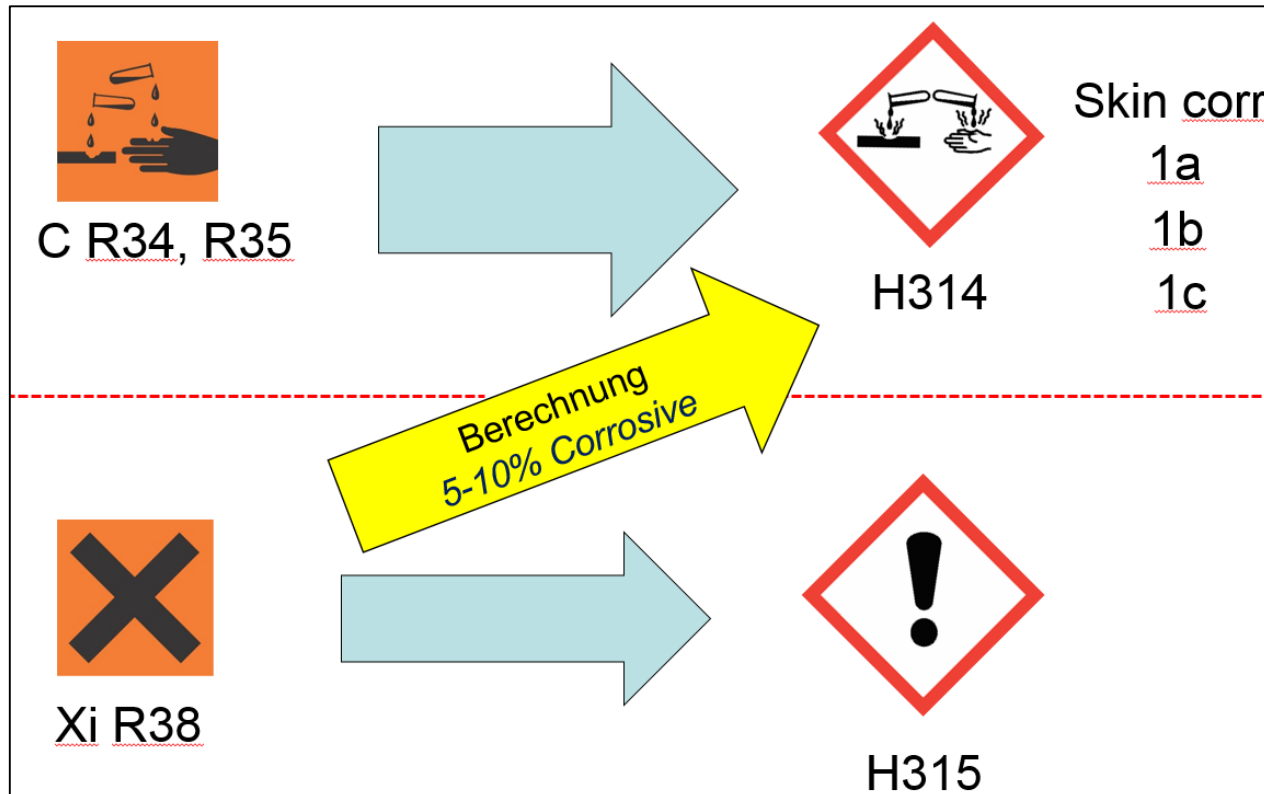
Anwendung von In-vitro-Tests zur Bestimmung der hautätzenden Wirkung von Chemikalien



<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen/alternative-testmethoden.htm>



Ausgangslage: Berechnungsmethode nach GHS konservativ



- Bisher «reizende» Produkte werden gleich wie «stark ätzende» Produkte gekennzeichnet.



Ziel: Realistische Einstufung nach CLP/GHS

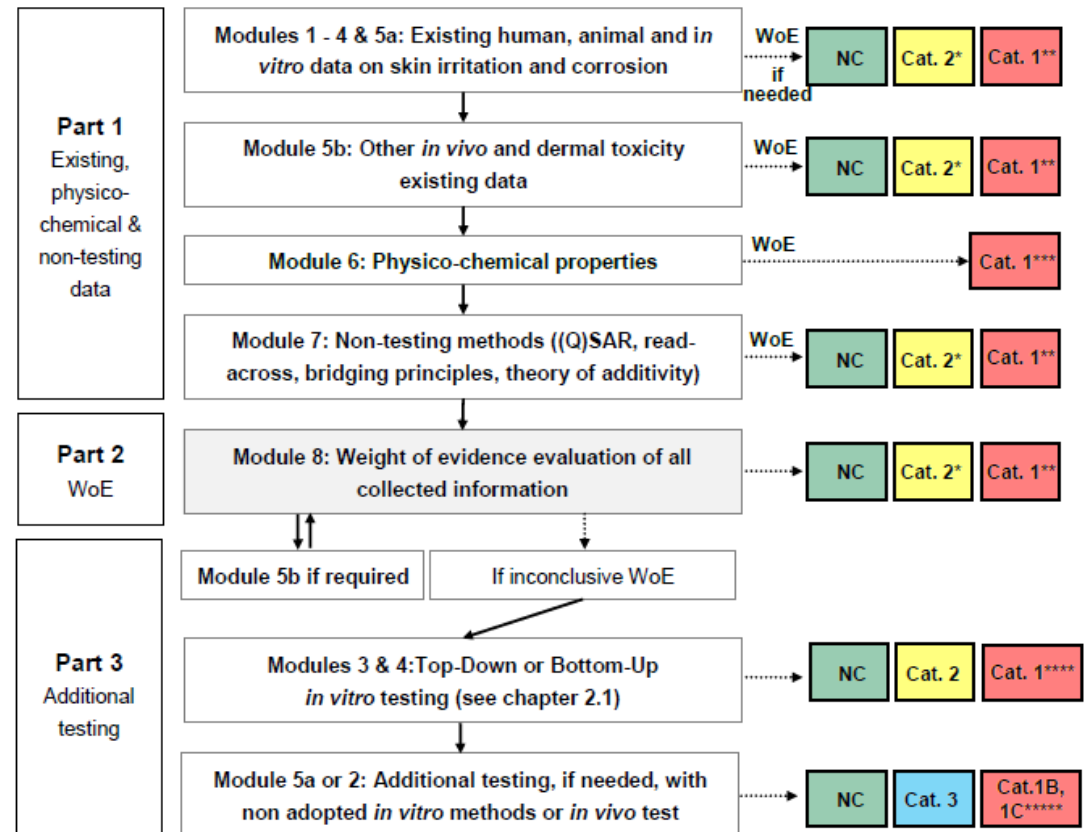
- Bessere Nutzung der alternativen Methoden nach CLP/GHS um realistischere Einstufungen zu erhalten.
- ✓ Ausarbeitung "Kurzer Leitfaden für die Anwendung von In-vitro-Testmethoden zur Einstufung von Produkten/Gemischen aufgrund ihrer Ätzwirkung auf die Haut (H314)". Veröffentlicht im Februar 2017.
- ✓ Aktualisierung der Wegleitung «Application of alternative methods in the regulatory assessment of chemical safety related to human skin corrosion & irritation» (Dez. 2016) I
- Geplant: Kurzer Leitfaden und Wegleitung zur Anwendung alternativer Methoden zur Einstufung von Augeneffekten (Start: 2. Hälfte 2017)
- Mitwirkung bei und Unterstützung von Aktivitäten auf internationaler Ebene
 - a) Entwicklung alternativer Methoden im OECD Testguidelines Programm
 - b) Verankerung alternativer Methoden im UN GHS.



Grundlagen für den kurzen Leitfaden «Hautätzung»

- UN GHS (8. ATP CLPV):
Kap. 3.2 «Tiered approach»
- OECD (GD 203)
Integrated approaches for testing and assessment for skin irritation and corrosion

Auszug: OECD IATA (GD 203)





Konzept für den kurzen Leitfaden

- Praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung für Hersteller/Formulierer zur Einstufung von Produkten bei denen die Gefahr einer Ätzwirkung auf die Haut besteht. 3 Hauptschritte:
 - **Schritt 1:** Erfassen bestehender Informationen, physikalisch-chemischer Daten und von Ergebnissen aus prüfungsfreien Methoden
 - **Schritt 2:** Ermitteln der Beweiskraft (weight of evidence) der gesammelten und relevanten Daten
 - **Schritt 3:** Durchführen zusätzlicher Tests auf der Grundlage von In-vitro-Methoden
- Der kurze Leitfaden folgt dem Konzept des UN GHS und der OECD IATA und hat zum Ziel die bestehenden Daten bestmöglich einzusetzen und die aktuell verfügbaren In-vitro-Testmethoden zu berücksichtigen.
- Vorgehen beim Einstufen definieren für diejenigen Fälle, die im Hinblick auf H314 und die damit verbundenen Abgabevorschriften (Gr. 2) in der Praxis besonders relevant sind. Erhöhung der Rechtssicherheit beim Einstufen nach alternativen Methoden für die betroffene Branche.



Definierter Ansatz für zwei konkrete Fälle (1)

Gemische mit einem extremen pH-Wert (≤ 2 oder ≥ 11.5) und einer alkalischen/sauren Reserve, die darauf hindeutet, dass das Gemisch nicht ätzend ist

Aufgrund des aktuellen Wissensstands und der Erfahrungen, die bis heute im Rahmen des Vollzugs gewonnen wurden, wird bei Produkten mit einem extremen pH-Wert empfohlen, einen *In-vitro*-Test gemäss OECD TG 431 oder OECD TG 435 durchzuführen. Die definitive Wahl wird von der Art des Produktes (z.B. Bleichmittel oder Waschmittel) sowie von der Kompatibilität des Produkts mit dem Anwendungsbereich und den Grenzen der jeweiligen *In-vitro*-Testmethode (wie in der Tabelle im Anhang beschrieben) abhängen.

➤ **Produkte mit extremem pH-Wert fallen nicht in Gruppe 2 von Anhang 5 (1.2) ChemV:**

- wenn ihre saure/alkalische Reserve darauf hinweist, dass sie nicht-ätzend sind,
und

- wenn das Ergebnis einer *In-vitro*-Testmethode gemäss OECD zur Prüfung der hautätzenden Wirkung negativ ausfällt.



Definierter Ansatz für zwei konkrete Fälle (2)

Gemische mit ätzenden Bestandteilen in einem Konzentrationsbereich von 5% bis 10%, aber ohne extremen pH-Wert ($2 < \text{pH} < 11.5$)

Bei Gemischen mit hautätzenden Bestandteilen in einem Konzentrationsbereich von 5% bis 10 % aber ohne extremen pH-Wert führt die Berechnungsmethode^{1,2} zu einer eher konservativen Einstufung als hautätzend der Kategorie 1 (H314). Ohne schlüssiges Ergebnis aus der Ermittlung der Beweiskraft, resp. aus der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen für ähnliche Gemische (siehe Schritt 1 und Schritt 2), wird deshalb für diese Art von Gemischen empfohlen, zusätzliche Tests auf der Grundlage von *In-vitro*-Methoden gemäss OECD durchzuführen. Die Wahl der *In-vitro*-Testmethode wird dabei von der Art des Gemisches (z.B. Bleichmittel oder Waschmittel) sowie von der Kompatibilität des Produkts mit dem Anwendungsbereich und den Grenzen der jeweiligen *In-vitro*-Testmethode (wie in der Tabelle im Anhang beschrieben) abhängen.

- **Produkte ohne extremen pH-Wert mit ätzenden Bestandteilen in einem Konzentrationsbereich von 5% bis 10% fallen nicht in Gruppe 2 von Anhang 5 (1.2) ChemV, wenn:**
 - das Ergebnis einer *In-vitro*-Testmethode nach OECD zur Prüfung der hautätzenden Wirkung negativ ausfällt.



Ist der kurze Leitfaden praxistauglich?

- Ziel: Testen ausgewählter Produkte und Klassierung nach dem Leitfaden: 11 Produkte (1 positive Kontrolle)
- Resultate: 5 von 10 Produkten sind nicht hautätzend
 - a) Extrem pH: 2x Cat. 1B; 3x Cat. 1C, 3x negativ (OECD TG 435)
 - b) > 5% ätzende Inhaltstoffe: 2x negativ (OECD TG 431)
- ✓ Gewähltes Vorgehen liefert differenzierte Einstufungen. Bei Produkten mit extremem pH-Wert ist Zuordnung einer Sub-Kategorie möglich (OECD TG 435)
- MEMO: Kurzer Leitfaden und Testergebnisse unter:
<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen/einstufung-wasch-reinigungsmittel.html>



Praktische Aspekte

Nicht als hautätzend klassierte Produkte

- a) mit über 5% hautätzenden Inhaltsstoffen (Kap. 3 SDB) ,
oder
- b) einem extremen pH-Wert (Kap. 9 SDB) ...

... sollten im SDB einen Hinweis haben auf:

- die verwendete Methodik zum Einstufen (ggf. Kap. 16)
- eine tiefe saure/basische Reserve, wenn der pH extrem ist (Kap. 9)
- durchgeführte in vitro Tests (OECD 430, OECD 431, OECD 435), die negativ ausgefallen sind (Kap. 11).



Kennzeichnung: Schnittstelle Gefahrguttransport

Art. 33 (2) CLP: Muss die äußere Verpackung eines Versandstücks **nicht den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen**, so werden sowohl die äußere als auch alle inneren Verpackungen einschließlich aller Zwischenverpackungen gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet.

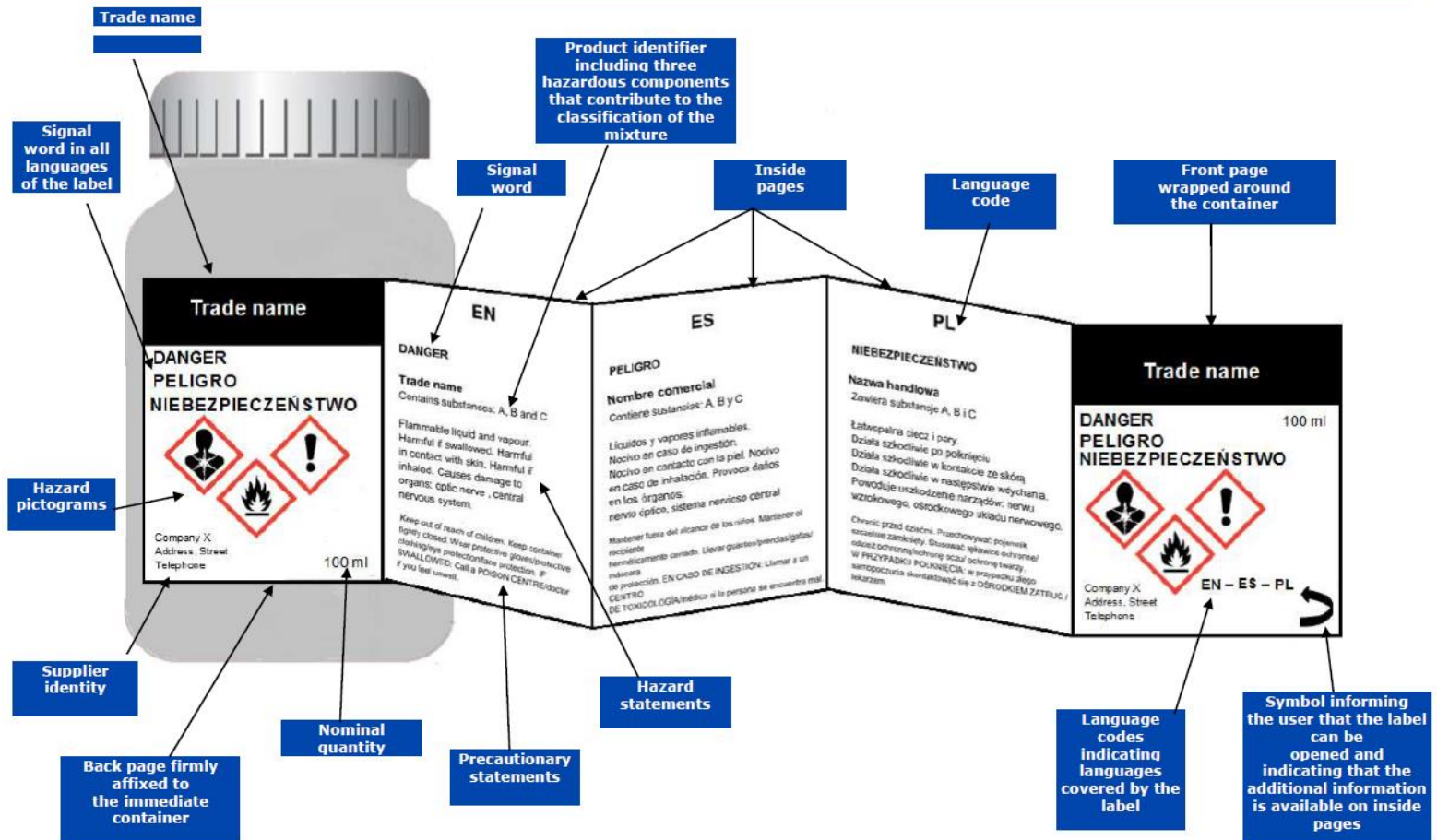
- **Bisherige Praxis** (ECHA Guidance): Alle äusseren Verpackungen ohne Transportkennzeichnung müssen nach CLP gekennzeichnet werden, selbst wenn die « Nicht-Kennzeichnung » den Transportvorschriften entspricht --- Kollision mit Transportvorschriften / Vorstösse der Industrie
- **Neue Praxis** (Leitlinien zum Verpacken und Kennzeichnen, Version 3.0, Juli 2017): Article 33(2) of the CLP should be interpreted as meaning that labelling according to CLP is required for the **outermost layer of packaging that remains when the transport packaging is removed** (and, as the case may be, to the inner and intermediate packaging). This type of ‘outer’ packaging requires a CLP label...
- ✓ **Fazit aus Sicht der Schweiz:**
Neue Auslegung ist im Einklang mit der bestehenden CH-Praxis. Auf die wegen der bisherigen Differenz vorgesehene Streichung des Verweises auf Art. 33(2) CLPV im Rahmen der laufenden Revision der ChemV wurde deshalb verzichtet.



Faltetiketten

Guidance on Labelling and Packaging
Version 3.0 July 2017

63





P-Sätze: Aktuelle Texte / Auswahlkriterien

Aktuelle Liste der P-Sätze (Stand: Verordnung (EU) Nr. 2016/918; 8. ATP)

neu: P336+P315, P302+P335+P334, P370+P372+P380+P373, PP370+P380+P375+[P378].

geändert: P220, P231, P234, P240, P241, P242, P243, P250, P263, P282, P283, P231+P232, P312, P334, P353, P372, P381, P301+P312, P302+P334, P401, P406, P407, P420, P502.

gestrichen: P221, P235+P410, P374, P335+P334, P370+P380, P422, P411+P235.

- <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflichthersteller/selbstkontrolle/kennzeichnung.html>

Auswahlkriterien für P-Sätze

- Wegleitung der ECHA zur Kennzeichnung und Verpackung enthält in Kap.7 (ca. 100 S.!) eine Anleitung zur **Auswahl der P-Sätze**
- Check für die Praxis:
 - Welche P-Sätze entsprechen den ehemaligen S-Sätzen?
 - Welche P-Sätze gehören zu den „schwersten“ Gefahrenkategorien?
 - Gibt es P-Sätze, die für die vorgesehene Verwendung nicht relevant sind?



Fragen zur Umsetzung und Anwendung von GHS/CLP in der Schweiz?



reachhelpdesk@bag.admin.ch

oder

BAG_CHEM@bag.admin.ch



Anhang zur Präsentation

- Wegleitungen zur Chemikalienverordnung
- Wegleitungen der ECHA zur CLP-Verordnung
- Häufig gestellte Fragen (FAQ's) zu GHS/CLP
- Informationen / Materialien aus der Infokampagne GHS



Wegleitungen zur Chemikalienverordnung



- Interpretationshilfe zur Chemikalienverordnung (ChemV)
- Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz
- Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz
 - <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen.html>



Wegleitungen der ECHA zur CLPV (1)

Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung:

Version 2.1.; August 2015

➤ <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp>

Inhalte (Modularer Aufbau):

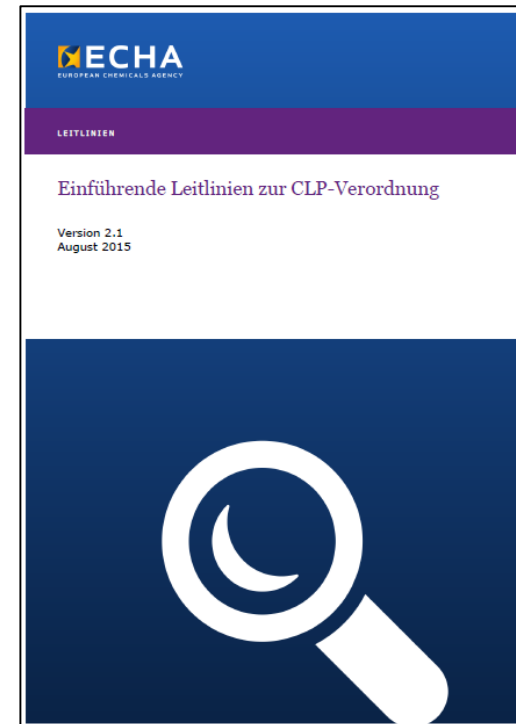
Einstieg: Rollen und Verpflichtungen nach CLP; Vorbereitung auf CLP; Übergang zu CLP

GefahrenEinstufung: Allgemeine Grundsätze; Einstufen von Stoffen und Gemischen, Verwendung harmonisierter Einstufungen und der Umwandlungstabelle.

Gefahrenkommunikation: Kennzeichnung, SDB

Nach dem Einstufen: Meldung ins C&L Inventar; Antrag auf Verwendung einer alternativen chem. Bezeichnung

REACH und andere Rechtsvorschriften der EU: Schnittstellen zu CLP





Wegleitungen der ECHA zur CLPV (2)

Guidance on the Application of the CLP Criteria:

Version 5.0; Juli 2017, nur in Englisch

➤ https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/clp_en.pdf/58b5dc6d-ac2a-4910-9702-e9e1f5051cc5

Generelle Prinzipien zum Einstufen und Kennzeichnen:

Teil 1:

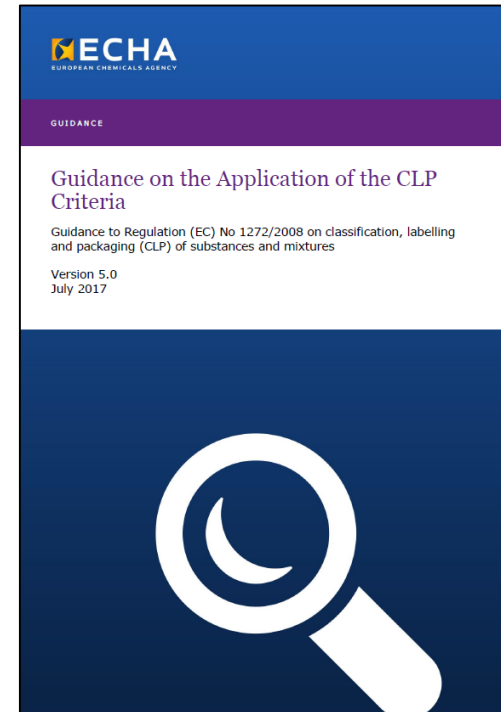
Datenermittlung / –bewertung; Bridging Principles für Gemische;
Read Across und QSAR für Stoffe; Stoffspezifische Konz.-limiten und
M-Faktoren; Anwendung der Umwandlungstabelle; Schnittstelle
Selbstklassierung / harmonisierte Einträge

Detaillierte Ausführungen zu allen Gefahrenklassen:

Teil 2: physikalische Gefahren

Teil 3: Gesundheitsgefahren

Teil 4: Umweltgefahren





Wegleitungen der ECHA zur CLPV (3)

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Version 3.0; Juli 2017, wird derzeit übersetzt

➤ https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/clp_labelling_de.pdf/588982aa-d892-4965-966e-94da57531179

Inhalte:

- **Kennzeichnung nach CLP**
Elemente und Anordnung der CLP-Etikette
Grösse der Etikette und der Kennzeichnungselemente
- **Verpackung nach CLP** (kindersichere Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise)
- **Ausnahmen** von den Kennzeichnungs- und Verpackungsregeln
- **Kennzeichnungsbeispiele** (mehrsprachige Etikette, Kleinpackungen, Kombiniert mit Transport)
- Hilfestellung zur **Auswahl der P-Sätze** (ca. 100 S.!)





Häufig gestellte Fragen (FAQ's)

Frequently Asked Questions about CLP (ECHA):

➤ <http://echa.europa.eu/web/guest/support/faqs/clp-frequently-asked-questions>

Häufig gestellte Fragen zu CLP (BAuA reach-clp-helpdesk

Version 2.6.; 5.7.2016:

➤ <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ-CLP.html>



Häufig gestellte Fragen zu CLP (Version 2.2 – 11.12.2013)
(Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung
und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

Zusammengestellt von:
REACH-CLP-Biozid Helpdesk
Nationale Auskunftsstelle der Bundesbehörden
Drei Verordnungen – eine Auskunftsstelle
eingesetzt bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
(BAuA)

helpdesk
reach-clp-biozid

baua:

Anmerkung:

Das Dokument der BAuA enthält Informationen über die Verpflichtungen, die im Rahmen der CLPV zu erfüllen sind.

Die Fragen sind im Rahmen der Umsetzung der CLP-Verordnung beim nationalen Helpdesk eingegangen.

Die Antworten werden u.a. zwischen den nationalen Helpdesks der Mitgliedstaaten, Vertretern der Europäischen Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur und nationalen Behörden abgestimmt.

FAQ's werden regelmässig überarbeitet und ergänzt



Infokampagne GHS: „Genau geschaut, gut geschützt“

GHS-Informations- und Sensibilisierungskampagne in enger Zusammenarbeit mit Trägern (finanzielle Geldgeber) und Umsetzungspartnern (Multiplikatoren) im Zeitraum 2012-2015.

Diverse Informationen, welche bei der täglichen Anwendung von GHS hilfreich sind, stehen weiterhin zur Verfügung unter:



The screenshot shows the CHEMINFO website interface. At the top, there is a navigation menu with the following items: Kennzeichnung, Umgang, Risikotest, Notfall, Rechtsgrundlagen, Informationsmaterial, and Kampagne. The main content area is divided into several sections:

- Private Verwendung:** Basisinformationen für die Verwendungen im privaten Bereich (Haushalt, Hobby, Garten). Includes links for "weitere Informationen", "Downloads", "Material bestellen", and "Links".
- Berufliche Verwendung:** Informationen für Anwendende in Betrieben. Includes links for "weitere Informationen", "Downloads", "Material bestellen", and "Links".
- Ausbildung:** Informationsmaterialien für Schulen (Lehrkräfte und Schüler). Includes links for "weitere Informationen für Schulen", "weitere Informationen für Betriebe", "Downloads", "Material bestellen", and "Links".
- Verkauf und Handel:** Informationen für Personen im Verkauf und Handel, für Sicherheitsbeauftragte in Betrieben.
- Hersteller und Importeure:** Informationen für Unternehmen, welche chemische Produkte herstellen oder in Umlauf bringen.

On the right side of the website, there are additional features:

- Language Selection:** A list of languages: deutsch, français, italiano, english, rumänisch, español, português, shqip, erzeq, srpski, tshina.
- Wichtige Links:** Anmeldestelle, Öffentliches Produktregister, Chemikalien und Gesundheit, Chemikalien und Umwelt, Chemikalien und Arbeit.
- Risikotest:** A section with icons of various chemical containers and a button labeled "Hier testen". Below it, the text reads: "Sind Sie sicher im Umgang mit chemischen Produkten?"